

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 11 (2004)
Heft: 1

Artikel: Justizgeschichte des schweizerischen Bundesstaates : ein Forschungsprojekt
Autor: Luminati, Michele / Linder, Nikolaus / Aerschmann, Stephan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JUSTIZGESCHICHTE DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESSTAATES: EIN FORSCHUNGSPROJEKT¹

MICHELE LUMINATI, NIKOLAUS LINDER,
STEPHAN AERSCHMANN

SCHWEIZER JUSTIZFORSCHUNG – EIN DESIDERAT

Die Justizforschung hat in den letzten Jahren weltweit einen beträchtlichen Aufschwung erlebt. Darin spiegelt sich die zunehmende Bedeutung der Justiz im politischen System, die unter dem Begriff der «Justizialisierung» der Politik einhergeht. Die Justizgeschichte hat sich ebenfalls vermehrt mit den Hintergründen dieser Entwicklung beschäftigt und ihre zeitgeschichtliche Orientierung akzentuiert. Die Rechtsgeschichte ist, nach einer ersten Phase des Desinteresses, seit den späten 1980er-Jahren mit verschiedenen teilweise länderorientierten Grossprojekten auf diesem Forschungsfeld präsent. Für den deutschsprachigen Raum markierte vor allem die Lancierung des Forschungsprojektes «Normdurchsetzung» durch das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte diesbezüglich den Wendepunkt. Die Justizgeschichte gehört heute zu den innovativsten und am stärksten interdisziplinär ausgerichteten Forschungsbereichen der europäischen Rechtsgeschichte.

In Bezug auf die Schweiz besteht allerdings eine markante Lücke. Von vereinzelten sozialwissenschaftlichen Studien abgesehen haben sich in der Schweiz vorwiegend Rechtsdogmatiker und Verfassungsrechtler mit der Justiz beschäftigt. Das Projekt *Justizgeschichte des schweizerischen Bundesstaates (19.–20. Jh.)* möchte deshalb die Grundlagen für eine langfristige, methodisch abgesicherte und international vernetzte Beschäftigung mit der Schweizer Justiz schaffen. Es wird durch den Fonds zur Förderung des akademischen Nachwuchses (FAN) des Zürcher Universitätsvereins und von der Ecoscientia Stiftung finanziert und ist auf drei Jahre befristet (Juli 2002–Juni 2005). Unter der Leitung von Prof. Michele Luminati arbeiten am Projekt der Jurist Dr. Nikolaus Linder und der Historiker lic. phil. Stephan Aerschmann.

PROJEKTSKIZZE

Im Projekt werden zwei Schwerpunkte gebildet: Zum einen eine rechts- und sozialgeschichtliche Untersuchung des schweizerischen Bundesgerichts auf der Grundlage der prosopografischen Daten zu den rund 260 Bundesrichtern und -richterrinnen seit der Gründung des Bundesstaates. Das Ziel ist die Verfassung eines *Bundesrichterlexikons* (mit entsprechender CD-Rom). Dieses Lexikon wird nicht nur Kurzbiografien der einzelnen Amtsträger, sondern auch multifaktorielle Analysen zum Richterprofil und zur Dynamik des Justizfeldes enthalten und durch ikonografisches Material ergänzt werden.

Zum andern soll der Umgang des obersten Gerichts mit den grossen Kodifikationen des 20. Jahrhunderts untersucht werden. Während die Entstehung der eidg. Zivil- und Strafrechtsgesetzbücher in zahlreichen Studien dargestellt worden ist, fehlt es weit gehend an Untersuchungen zum Umgang der Richter mit den «taufrischen» Gesetzen. Anhand konkreter Fallstudien zu brisanten Themenbereichen sollen beispielsweise folgende Fragenkomplexe bearbeitet werden: Die Reichweite der richterlichen Akzeptanz gegenüber dem «Willen des Gesetzgebers» und dem Gesetzeswortlaut, die Durchsetzung von Problemlösungstechniken und Wertungspräferenzen gegenüber der kantonalen Rechtsprechung, das Verhältnis zwischen Sofort-Wirkungen der Kodifikation und langfristigen Rechtsprechungslinien. Unter anderem lässt sich so auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen Rechtsprechungsebenen im föderalistischen Staat ausleuchten.

Methodisch baut das Projekt auf eine Kombination systemtheoretischer und praxeologischer Konzepte auf. In der zu untersuchenden Periode kommt es auch in der Schweiz, zwar nur zögerlich, zur funktionalen Ausdifferenzierung der Justiz. Dieser Prozess der Autonomisierung lässt sich einerseits durch den Rückgriff auf die System/Umwelt-Unterscheidung und auf das Modell operativ geschlossener Systeme (N. Luhmann) untersuchen. Dafür müssen nicht nur die Entstehungsprozesse und Inhalte des geschriebenen Verfassungs- und Gesetzesrechts, sondern auch Organisation (insbes. Selektion und Karriere) und Professionalisierung richterlicher Kompetenz untersucht werden. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass soziale Wirklichkeit nicht nur durch strukturelle Gegebenheiten, sondern auch durch das Handeln und Deuten von Akteuren konstituiert ist. Der institutionalisierten Logik steht immer eine «gelebte Logik» gegenüber. Dem Ansatz des Soziologen Pierre Bourdieu folgend, sollen der soziale Mikrokosmos der Richter und Richterinnen, ihr Habitus und ihre Praktiken, ihre Beziehungen zu den anderen Subjekten des juristischen Feldes und zum «champ de pouvoir» erforscht werden.

STAND DER PROJEKTARBEITEN

Nach der Einarbeitungsphase, die methodischen Vorentscheiden und der Klärung der Quellenlage diente, wurden im Laufe des Jahres 2003 die teilweise umfangreichen Quellenbestände erfasst. Zusätzlich wurden die von den Richterinnen und Richtern verfassten juristischen und nichtjuristischen Werke aufgenommen.

Zur Zeit werden die gesamten prosopografischen Informationen in eine relationale Datenbank (Programm FileMaker) eingegeben. Daraus wird das erwähnte Bundesrichterlexikon erstellt, dessen Fertigstellung im Sommer 2004 geplant ist.

Für den zweiten Teil des Projekts ist die Aufarbeitung bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu ausgewählten Themen des Zivil- und Strafrechts geplant. Im Gebiet der zivilrechtlichen Rechtsprechung sollen die Bereiche Familienrecht (insbesondere Kindesrecht) und Sachenrecht (besonders das bäuerliche Bodenrecht) im Zeitraum zwischen 1912 und 1922 untersucht werden. Im Gebiet der strafrechtlichen Rechtsprechung interessiert der Zeitraum 1942–1952 in den Bereichen Strafzumessung (Strafen und Massnahmen; bedingter Strafvollzug), Politisches Strafrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht.

BEDEUTUNG DER ARBEIT

Mit den im Rahmen des Projekts geplanten Arbeiten soll aus rechtshistorischer Sicht und zugleich mit interdisziplinärem methodischem Ansatz ein wesentlicher Beitrag zur Schliessung der vorhandenen Forschungslücken im Bereich der schweizerischen Justizgeschichte geleistet werden. Nachdem Bundesversammlung und Bundesrat zum Gegenstand wichtiger historischer und sozialwissenschaftlicher Analysen geworden sind, erfährt somit auch das Bundesgericht eine entsprechende Würdigung.

Das Projekt befasst sich mit zentralen Aspekten der Beziehungen zwischen Recht, Gesellschaft und Politik der letzten zwei Jahrhunderte. Die Erstellung eines Bundesrichterlexikons, als erster Schritt zu einer historischen Mikrosoziologie der Richterschaft, wird verschiedene Forschungszweige berühren: Berufsgeschichte und -soziologie des Juristenstandes, Forschungen zur politischen Elite, Biografien einzelner Richterpersönlichkeiten, sozialwissenschaftliche Forschungen zu Richterwahlen und richterlicher Unabhängigkeit usw. Von den geplanten Rechtsprechungsanalysen versprechen sich die Autoren präzisere Antworten auf die Fragen nach der konkreten Handhabung der durch ZGB Art. 1 Abs. 2 hervorgehobenen richterlichen Rechtsschöpfung, nach den ■ 117

komplexen Beziehungen zwischen Justiztätigkeit und Politik sowie zwischen Richterrecht und Normsetzung.

Anmerkung

- 1 Für weiterführende Hinweise und Literaturangaben vgl. Michele Luminati, «Ges(ch)ichtslose Justiz? Prolegomena zur Justizgeschichte des schweizerischen Bundesstaates», in Marcel Senn, Claudio Soliva (Hg.), *Rechtsgeschichte & Interdisziplinarität. Festschrift für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag*, Bern 2001, 339–350.